

Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

**W**on Gottes Gnaden, **Friedrich**,  
 König in Preussen/ Marggraff zu Bran-  
 denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-  
 Cämmerer und Churfürst ꝛ. ꝛ. ꝛ.

**L**ebe Getreue! Wir bringen zu Unseren nicht geringen Mißfallen in Erfah-  
 rung: daß das detetiren bey Unseren in hiesigen Provinzlien liegenden  
 Regimenten/ besonders in der Grafschaft Marck wiederum starck einreisse/ und  
 die Deserteurs, wenn sie gleich in hiesigen Gegenden fremd sind und nicht aus  
 den Garnisonen bekommen/ folglich da sie die Wege nicht wissen/ hier und dar  
 im Lande herum gehen/ auch wohl zuweilen in den Wirthe-Häusern essen und  
 trincken und sich aufhalten müssen/ dennoch nicht wieder etzappet und zum  
 Regiment gebracht werden. Wie nun hieraus erscheinen will/ daß Uniere  
 vielfältig ergangene Verordnungen wegen Anhaltung und Verfolgung derer  
 Deserteurs, ins besondere Unser erneuertes und geschäfftes Edict vom 4. Oct.  
 1749. von den Einwohnern auf den platten Lande nicht beobachtet werden  
 müssen; Als nach welchen/ ein jeder/ dem ein unbekandter oder verdächtiger/ es  
 sey Unter- Officier oder gemeiner Soldat/ vorkommt schuldig ist/ sich den Paß  
 vorzeigen zu lassen/ und in dessen Ermangelung oder Verweigerung den Sol-  
 dat zu arrestiren und der Obrigkeit zur Ablieferung anzuzeigen; Wir aber  
 wollen/ daß hierüber mit allen Ernst gehalten/ und wieder die Uebertreter mit  
 denen im letzteren Edict gedroheten Strafen nach aller Rigueur verfahren wer-  
 den solle: Als befehlen Wir euch hiedurch nachmahlen dieses Edict vom 4.  
 October 1749. von neuen publiciren/ und darinnen verordneter massen/ alle  
 viertel Jahre von denen Tangeln öffentlich verlesen zu lassen; mithin darüber  
 auf das genaueste zu halten/ und jedermann unter eurem Gerichts- Zwang  
 für Schaden und Ungelegenheit zu warnen. Auch euch selbst darnach in allen  
 Stücken zu achten/ oder zu gewärtigen/ daß die Strafe nach dem Edict an  
 euch vor andern zur Execucion gestellet werden solle Seynd euch mit Gna-  
 den gewogen: Gegeben Ereve in Unserer Krieger- und Domänen- Cammer  
 den 7. October 1751.

**An Statt und von wegen Allerhöchstgl.  
 Seiner Königlichen Majestät.**

W. E. W. v. Westf. Müng.  
 Michaelis.

Solberg. A. D. v. Raesfeld.  
 E. P. v. Hagen, Schwedler, Decoy.

**Circular-Verordnung**  
 An die Deputation zu Meurs/  
 an sämtliche Beamte Richter und Ma-  
 gistrate des Herzogthums Cleve/ Für-  
 stenthum Moers und Grafschaft Marck/  
 wegen besserer Beobachtung der Edicten  
 in Anhaltung der Deserteurs.

Baumann.



**Die Kunst der Buchführung**  
 von  
**Dr. phil. Carl Wilhelm**  
**Reinhold**



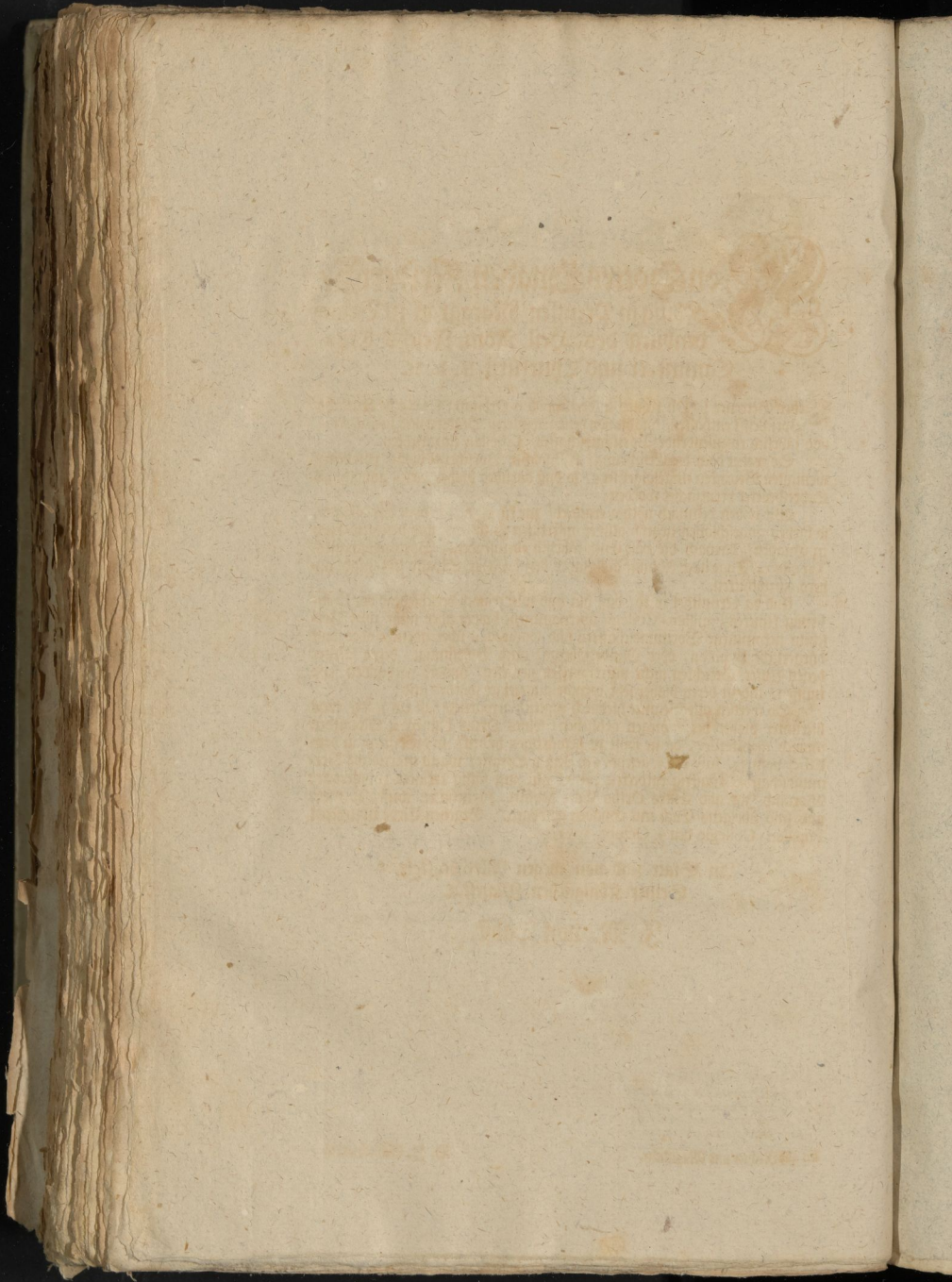
Die Kunst der Buchführung ist eine der wichtigsten Wissenschaften für den Handel und die Industrie. Sie dient dazu, den Vermögensstand eines Unternehmens zu ermitteln und den Erfolg seiner Geschäftstätigkeit zu beurteilen. In diesem Buch wird die Theorie und Praxis der Buchführung ausführlich behandelt. Der Verfasser, Carl Wilhelm Reinhold, ist ein renommierter Experte auf diesem Gebiet. Das Buch ist in drei Teile gegliedert: der erste Teil behandelt die Grundlagen der Buchführung, der zweite Teil die verschiedenen Arten der Buchführung, und der dritte Teil die praktische Anwendung der Buchführung in einem Unternehmen. Das Buch ist für alle, die sich mit der Buchführung beschäftigen, ein unverzichtbares Werk.

In Wien und von Leipzig  
 bei Carl Reclam'schen Buchhandlung

1875. 1. Auflage. 120 Seiten. Preis 1 Mark.

Die Buchführung ist eine der wichtigsten Wissenschaften für den Handel und die Industrie. Sie dient dazu, den Vermögensstand eines Unternehmens zu ermitteln und den Erfolg seiner Geschäftstätigkeit zu beurteilen. In diesem Buch wird die Theorie und Praxis der Buchführung ausführlich behandelt. Der Verfasser, Carl Wilhelm Reinhold, ist ein renommierter Experte auf diesem Gebiet. Das Buch ist in drei Teile gegliedert: der erste Teil behandelt die Grundlagen der Buchführung, der zweite Teil die verschiedenen Arten der Buchführung, und der dritte Teil die praktische Anwendung der Buchführung in einem Unternehmen. Das Buch ist für alle, die sich mit der Buchführung beschäftigen, ein unverzichtbares Werk.





Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

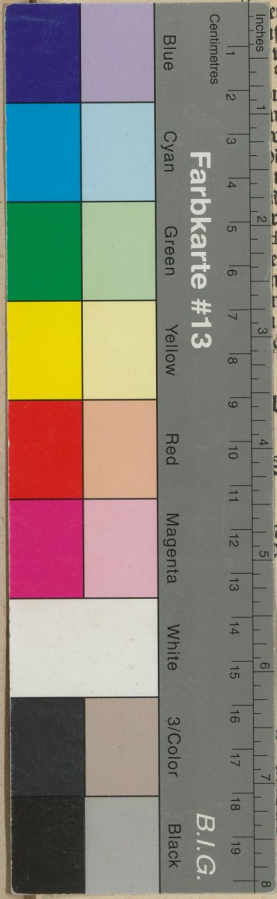
1011





# Von Gottes Gnaden, Friderich/ König in Preussen/ Marggraff zu Bran- denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz- Cämmerer und Churfürst ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Stebe Getreue! Wir bringen zu Unseren nicht geringen Mißfallen in Erfah-  
rung: daß das detertiren bey Unseren in hiesigen Provinzgien liegenden  
Regimentern/ besonders in der Grafschaft Marck wiederum stark eintreife/ und  
die Deserteurs, wenn sie gleich in hiesigen Gegenden fremd sind und nicht aus  
den Garnisonen gekommen/ folglich da sie die Wege nicht wissen/ hier und dar-  
en/ auch wohl zuweilen in den Births- Häusern essen und  
isthalten müssen/ dennoch nicht wieder ertappet und zum  
werden. Wie nun hieraus erscheinen will/ daß Uniere  
Verordnungen wegen Anhaltung und Verfolgung derer  
ndere Unser erneuertes und geschärftes Edict vom 4. Oa.  
wohnern auf den platten Lande nicht beobachtet werden  
velchen/ ein jeder/ dem ein unbekandter oder verdächtiger/ es  
der gemeiner Soldat/ vorkommt schuldig ist/ sich den Paß  
und in dessen Ermangelung oder Verweigerung den Sol-  
d der Obrigkeit zur Ablieferung anzuzeigen; Wir aber  
mit allen Ernst gehalten/ und wieder die Uebertreter mit  
dick gedroheten Strafen nach aller Rigueur verfahren wer-  
erehnen Wir euch hiedurch nochmahlen dieses Edict vom 4.  
neuen publiciren / und darinnen verordneter massen/ alle  
nen Cangeln öffentlich verlesen zu lassen; mithin darüber  
halten/ und jedermann unter eurem Gerichts- Zwang  
gelegenheit zu warnen. Auch euch selbst darnach in allen  
oder zu gewärtigen/ daß die Strafe nach dem Edict an  
Execution gestellet werden solle Seynd euch mit Gna-  
den Cleve in Unserer Krteges- und Domainen- Cammer



Statt und von wegen Allerhöchstgr.  
Seiner Königlichen Majestät.

Müng. Colberg. A. D. v. Raesfeld.  
Michaelis. L. P. v. Hagen, Schwedler, Decq.

ing  
Meurs/  
und Ma-  
leve / Für-  
st Marck/  
er Edicten  
urs.

Baumann.